

Anlage 1

**Satzung über die
Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
der Stadt Haldensleben**

Präambel:

Auf der Grundlage des § 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V. m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), sowie § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 2012, Teil I, S. 2022), i.V. mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, Seite 48) i. V. mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. 2013 S. 38), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 10.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben.

**§ 2
Allgemeines**

- (1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Haldensleben verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Kindertageseinrichtungen ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung, wodurch ein wichtiger Beitrag zu deren Erziehung geleistet wird.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd ist oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Besuch der Kindertageseinrichtungen

- (1) Alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Haldensleben haben Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung und das Recht zu deren Nutzung bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer in Kindertageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.

- (2) Die Rechte des Kindes werden von den Erziehungs- und Sorgeberechtigten des Kindes, im Folgenden Eltern genannt, wahrgenommen. Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
- (3) Die Betreuung von Kindern anderer Städte oder Einheits- und Verbandsgemeinden im Landkreis Börde ist nur auf Antrag und auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Haldensleben möglich, soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

§ 4

Leistungen

- (1) Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme einer Tagespflegestelle sind nach § 13 des KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt beitragspflichtig. Näheres regelt die Kostenbeitragsatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt durch Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Haldensleben.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen öffnen von 6.00 bis 17.00 Uhr. Eine Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit erfolgt grundsätzlich durch die Kindertageseinrichtung „Max und Moritz“ und den Hort der Grundschule „Erich Kästner“. Ausgenommen sind die Schließzeiten der beiden Einrichtungen.

Der dringende Betreuungsbedarf für ein Kind außerhalb der Regelöffnungszeit ist schriftlich zu beantragen, zu begründen und nachvollziehbar zu belegen.

Über den Antrag entscheidet die Stadt Haldensleben in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Beachtung des Kindeswohles.

- (3) In den Kindertageseinrichtungen ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern im Einzelfall möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Der Kostenbeitrag ist entsprechend der vereinbarten Betreuungszeiten für den ganzen Monat zu entrichten.

- (4) Für Kinder mit einem Anspruch auf Hortbetreuung, die jedoch diese Betreuung ausschließlich in den Schulferien benötigen, besteht im Rahmen freier Kapazitäten diese Möglichkeit.
Die zu zahlenden Kostenbeiträge richten sich nach den in der Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt durch Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Haldensleben festgelegten Kostenbeiträgen.
Die Anmeldung soll bis spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgen.
- (5) Bei Abwesenheit des Kindes, Betriebsferien bzw. Urlaub sind die Kostenbeiträge in voller Höhe weiter zu zahlen. Fehlt ein Kind in einer Kindertageseinrichtung unentschuldig mehr als 20 aufeinanderfolgende Öffnungstage, kann dem Kind die Nutzung der Kindertageseinrichtung verwehrt werden.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Im Antrag auf Betreuung sind die maximale Betreuungszeit sowie der konkrete Betreuungsbeginn und das Ende anzugeben. Dabei ist nur die Angabe von vollen Stunden möglich. Die Betreuungszeit ist die tatsächliche Zeit, in der das Kind in der Einrichtung betreut wird.
- (2) Für die Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsanspruches gemäß § 3 KiFöG soll die Betreuung ab 4 Stunden täglich erfolgen.
Der späteste Betreuungsbeginn ist grundsätzlich 09.00 Uhr, ausgenommen nachgewiesene Schichtarbeit oder vergleichbare Gründe.
Näheres regelt die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 6 An- und Abmeldung, Änderung der Betreuungszeiten

- (1) Anmeldungen für die Kinderkrippen- und Kindergartenbetreuung sollen durch die Eltern mindestens 6 Monate vor der Inanspruchnahme des Platzes in der Stadt Haldensleben erfolgen.
- (2) Abmeldungen von der Betreuung sind durch die Eltern in der Kinderkrippe und im Kindergarten in der Regel schriftlich zum 1. des Monats mit Wirkung für den darauffolgenden Monat bei der Stadtverwaltung Haldensleben, Amt für Bildung, Kultur, Soziales Jugend und Sport abzugeben.

In der Kinderkrippe „Zwergenhaus“ endet die Betreuung des Kindes mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Kündigung des Betreuungsplatzes im Kindergarten muss spätestens zum 31.07. des Jahres erfolgen, in dem das Kind eingeschult wird.

- (3) Der Antrag auf Betreuung kann nur in begründeten Fällen geändert werden.
- (4) Einzuschulende Kinder sind in der Regel bis zum 31.05. für das kommende Schuljahr zur Hortbetreuung anzumelden.
Die Aufnahme erfolgt zum 01.08. bzw. 01.09. eines jeden Jahres.
In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Abmeldungen von der Hortbetreuung sind nur schriftlich zum 31.12. und zum 31.07. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

§ 7

Betreuung von Kindern mit Behinderungen

Für Kinder mit Behinderungen oder Benachteiligungen bestehen die besten Betreuungsbedingungen in den integrativen Kindertageseinrichtungen.

§ 8

Betriebsferien

- (1) Zwischen den Feiertagen zum Jahreswechsel öffnet nur eine begrenzte Anzahl von jährlich wechselnden Einrichtungen.
- (2) Aus betriebsorganisatorischen Gründen schließen die Kindertageseinrichtungen zusammenhängend 2 Wochen in den Sommerferien.
- (3) Die Information an die Eltern über die Schließung der Einrichtung erfolgt durch Aushang in der Einrichtung bis zum September des Vorjahres. Die Betreuung der Kinder ist im Bedarfsfall in einer anderen Einrichtung möglich.
Ein Betreuungsbedarf für die Schließzeiten soll bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres durch die Eltern in der jeweiligen Kindertageseinrichtung beantragt werden und ist geeignet und nachprüfbar zu belegen.
- (4) Einmal jährlich werden für die Fortbildung der Pädagogen und Pädagoginnen die Kindertageseinrichtungen für einen Tag geschlossen. Anspruch auf Betreuung in einer anderen Einrichtung besteht nicht. Über den Termin der Schließung sollen die Eltern mindestens drei Monate vorher informiert werden.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an einen/eine Erzieher/in und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder eine durch diese beauftragte Person.

Besucht ein Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Begrüßung des Kindes durch den/die Erzieher/in; sie endet mit der Verabschiedung durch den/die Erzieher/in.

- (2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Eltern. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Eltern darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abgegeben haben.

Das Kind wird grundsätzlich nur an die Eltern übergeben.

Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Eltern für diese Person vorliegen.

- (3) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

Eine weitergehende Haftung der Stadt Haldensleben ist ausgeschlossen.

§ 10 Infektionskrankheiten und gesundheitliche Eignung

- (1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.
- (2) Bei Bekanntwerden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) muss die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

§ 11 Pflichten der Eltern

Eltern haben Änderungen ihrer Wohnanschrift und ihrer täglichen Erreichbarkeit (Telefonnummer) der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 8 (6) KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Angaben gemäß § 11 dieser Satzung zur Wohnanschrift und täglichen Erreichbarkeit nicht unverzüglich macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung und Betreuung von Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Stadt Haldensleben vom 26.07.2013 außer Kraft.

Haldensleben, den

Blenke
Bürgermeisterin